

gesehen sind, zum Ausdruck. Obwohl grundsätzlich der Bereich der gesellschaftlich gefährlichen Handlungen sich mit dem Bereich der rechtswidrigen Handlung decken wird, gibt es in der Gesetzgebung Volkspolens Fälle, in denen diese Bereiche voneinander abweichen. Diese Tatsachen bestätigen umso mehr die Notwendigkeit zur Einführung der beiden behandelten Elemente in die Definition. Die bürgerliche Wissenschaft konnte und wollte nicht — denn das würde mit den wesentlichen Interessen der Bourgeoisie in Widerspruch stehen — den Klassencharakter des Verbrechens aufdecken; bis zum heutigen Tag herrscht in der bürgerlichen Lehre Formalismus und Dogmatismus. Die sozialistische Wissenschaft hat den Klassencharakter des Wesens des Verbrechens dargelegt, wobei sie gleichzeitig seine gesetzliche Form ausgearbeitet hat

Über den Charakter der „Soziologischen Strafrechtsschule“ als Strafrechtstheorie des Imperialismus

Von Joachim Re n n e b e r g, Kandidat der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, Leipzig

Einige Tatsachen geben Veranlassung, sich mit dem Wesen und der Rolle der „Soziologischen Strafrechtsschule“ auseinanderzusetzen. So sagt Berger in seiner Schrift „Probleme eines demokratischen Strafrechts“, daß Liszt, der bedeutendste Exponent dieser „Schule“, „bereits um die Wende des 20. Jahrhunderts die Nutzlosigkeit zweckfreier Tatvergeltung“ aufgezeigt und¹ „im Strafrecht den gesellschaftlichen Zweckgedanken nach sachlich kriminalpolitischen Gesichtspunkten“ entwickelt habe, daß er aber noch nicht ganz (von mir gesperrt J. R.) zu einer gesellschaftlichen Betrachtung des Strafrechts vorgedrungen“ sei, da er das Strafgesetzbuch als die Magna Charta des Verbrechens betrachte. Berger charakterisiert die bis 1933 betriebene Strafrechtsreform als „beherrscht von den Lisztschen Gedanken eines gesellschaftlichen (in dieser Hinsicht sozialen) Strafrechts“.)

Weiter zeigen die Erfahrungen an der juristischen Fakultät in Leipzig die Tendenz, die Schriften Liszts als die angeblich der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie auf dem Gebiete des Strafrechts am nächsten kommenden zu studieren und der wissenschaftlichen Arbeit zugrunde zu legen.

Auch der Artikel von Re in a r t z zur Neufassung des StGB in NJ 1951 S. 18 ff. hinterläßt Unklarheiten hinsichtlich der strafrechtlichen Reformbewegung bis 1933.

Schließlich gibt die in der bürgerlichen Strafrechtsschule Westdeutschlands vertretene Einschätzung der „Soziologischen Schule“ und der Strafrechtsreform als sozial-fortschrittlich²) Anlaß zu einer kritischen Auseinandersetzung, zumal diese Literatur auch in den Bibliotheken der juristischen Fakultäten und Institute der Deutschen Demokratischen Republik vertreten ist.

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird versucht, die „Soziologische Strafrechtsschule“ in den richtigen historischen Zusammenhang zu stellen und in ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingtheit aufzuzeigen, um damit zu einer zutreffenden Einschätzung dieser heute noch in Theorie und Praxis einflußreichen bürgerlichen Strafrechtstheorie beizutragen.

I

1. Die „Soziologische Schule“ wurde im Ausgang des 19. Jahrhunderts begründet und gewann mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts immer mehr Einfluß. Sie war der theoretische Ausgangspunkt der um diese Zeit einsetzenden strafrechtlichen Reformbewegung. Sie entwickelte sich in Auseinandersetzung mit der bis zu dieser Zeit herrschenden „klassischen Schule“ im Strafrecht. Sie stellte der Auffassung dieser „klassischen Schule“, die Strafe sei notwendige, logische Folge der Tat — nur um der begangenen Tat willen werde gestraft —, also dem Prinzip der zweckfreien Tatvergeltung und der Ge-

setzlichkeit die These entgegen: die Strafe ist Gesellschaftsschutz; ihr Zweck ist Schutz der bestehenden Gesellschaft vor Störungen ihrer Lebensbedingungen.³) Hieraus folgerte sie die Notwendigkeit, den Schwerpunkt der „Kriminalpolitik“ weniger auf diese Störungen selbst, als auf deren Urheber und deren gesellschaftliche Ursachen zu legen. Kriminalpolitik ist danach:

„in erster Linie Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher . . . sie verlangt im allgemeinen, daß die soziale Abwehr überhaupt, daß die Strafe als Zweckstrafe insbesondere sich in Art und Maß der Eigenart des Verbrechens anpasse . . .“⁴)

Das heißt: nicht die Tat, sondern der Täter ist zu strafen; kein Tatstrafrecht, sondern Täterstrafrecht.

2. Bereits Marx stellte gelegentlich der Analyse der Französischen Revolution von 1848 fest, daß die Bourgeoisie

„überhaupt alle ihre Verteidigungsmittel gegen den Absolutismus mit eigener Hand zerstören mußte, sobald sie selbst absolut geworden war.“⁵)

Und Lenin sagt:

„Die Epoche der Ausnutzung der von der Bourgeoisie geschaffenen Gesetzlichkeit wird abgelöst von einer Epoche größter revolutionärer Kämpfe, wobei diese Kämpfe ihrem Wesen nach zur Zerstörung der gesamten bürgerlichen Gesetzlichkeit führen werden, zur Zerstörung der gesamten bürgerlichen Gesellschaftsordnung, und formal beginnen müssen (und auch beginnen) mit unklaren Anstrengungen der Bourgeoisie, die von ihr selbst geächtete und ihre für sie so unerträglich gewordene Gesetzlichkeit loszuwerden.“⁶)

Diese Erkenntnisse von Marx und Lenin weisen uns den Weg zu einer richtigen Erkenntnis des Wesens der soziologischen Schule.

Ihren Anfang nahm die „soziologische“ Richtung mit der 1882 erschienenen Schrift Liszts „Der Zweckgedanke im Strafrecht“; ihre programmatische Ausgestaltung erhielt sie durch seine Aufsätze „Kriminalpolitische Aufgaben“ in den Jahren 1889—1892. Ihre rasche Verbreitung, ihr unverkennbarer Einfluß auf die Entwicklung der bürgerlichen Strafrechtstheorie in den meisten Ländern sind kein Zufall und beruhen auch nicht auf der Genialität der Lisztschen Gedanken, sondern sind auf die ökonomisch-gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die historische Situation des bürgerlichen Staates, zurückzuführen.

Der Kapitalismus in Deutschland entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ähnlich wie in den anderen kapitalistischen Ländern zum Monopolkapitalismus, zum Imperialismus. Diese Entwicklung führt zu einer Verschärfung des Widerspruches zwischen

3) Liszt, der Zweckgedanke im Strafrecht, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, Berlin 1905, S. 145 ff., S. 152.
4) Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1932, S. 16.
5) Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, Berlin 1946, S. 47.
6) Lenin, Sämtliche Werke, Bd. XVI, 4. Ausgabe, S. 284.

¹ Vgl. dazu Götz Berger, Probleme eines demokratischen Strafrechts, Berlin 1949, S. 11.

² E. S c h m i d t, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947, S. 323 ff., 364 ff.